

Fachbeitrag Artenschutz

Budenheim

BPlan „Kirchstraße“

BG NATUR

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dipl.-Biol. Jens TAUCHERT

Alemannenstraße 3

55299 Nackenheim

Sämtliche Inhalte, Texte, Fotos, Karten und Abbildungen der folgenden Seiten sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz, noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Projektbearbeitung:

Dipl.-Agrar Ing. Christina Schmitt

Dipl.-Biol. Susanna Schmidt-Groh

M. Sc. Lök. Nadine Zeuner

Dipl.-Biol. Jens Tauchert

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, im März 2025

Inhalt

1	<u>ANLASS</u>	1
2	<u>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</u>	3
3	<u>UNTERSUCHUNGSGEBIET</u>	5
4	<u>RELEVANZPRÜFUNG 2016/ERGÄNZUNG 2024</u>	6
5	<u>BEGEHUNGSTERMINE 2024</u>	7
6	<u>METHODEN BESTANDSAUFNAHMEN</u>	8
6.1	BIOTOPTYPEN	8
6.2	STRUKTUREN/ BAUMHÖHLEN-/HORSTKARTIERUNG	8
6.3	FLEDERMÄUSE	8
6.4	REPTILIEN	8
6.5	AMPHIBIEN	9
6.6	AVIFAUNA	9
7	<u>ERGEBNISSE BESTANDSAUFNAHMEN</u>	10
7.1	BEWERTUNG DER BIOTOP AUSSTATTUNG	10
7.2	STRUKTUREN/ BAUMHÖHLEN-/HORSTKARTIERUNG	10
7.3	FLEDERMÄUSE	10
7.4	REPTILIEN	13
7.5	AMPHIBIEN	18
7.6	AVIFAUNA	19
8	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</u>	24
8.1	ABSCHICHTUNG DER BETROFFENEN ARTEN	24
8.2	ERMITTLUNG UND BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS ANHAND DES KATALOGS MÖGLICHER WIRKFAKTOREN⁹	25
8.3	BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	28
8.4	ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	28
8.5	BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	29
8.6	HINWEIS ZUR ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	30
9	<u>MAßNAHMEN</u>	31
10	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	38
12	<u>LITERATUR</u>	40
12.1	GESETZE, NORMEN UND RICHTLINIEN	40
12.2	VERWENDETE UND/ODER ZITIERTER LITERATUR ÜBERPRÜFEN AUF AKTUALITÄT	41

.....	ANHANG
.....	43
13	43
13.1 KARTE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN	43
13.2 TABELLARISCHE PRÜFUNG	1
13.3 ART-FÜR-ART-PRÜFUNG GRUPPE DER REPTILIEN	9
13.4 ZAUNEIDECHSE, MAUEREIDECHSE, SCHLINGNATTER	9
13.5 MAUEREIDECHSE	10
13.6 EINZELARTPRÜFUNG TURMFALKE	18

1 Anlass

Die Gemeinde Budenheim plant den Bau eines Gewerbegebietes im Bereich der bestehenden Kleingartenanlage zwischen Mainzer Landstraße und Kirchstraße.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes „Kirchstraße“ ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Betriebserweiterung der ortsansässigen Firma Bericap GmbH & Co. KG durch Ausweisung eines Industriegebietes (GI) nach § 9 BauNVO zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimentmarktes durch Ausweisung eines Sondergebietes (SO) nach § 11 Abs. 3 BauNVO zur Sicherung einer Wohnortnahe und qualitativen Versorgung der Bevölkerung. Darüber hinaus soll zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs mit einer Gewerbegebietsausweisung (GE) nach § 8 BauNVO beigetragen werden. Ferner soll die verkehrliche Anbindung an die L 423 Mainzer Landstraße sowie die Geh- und Radwegeverbindung zum Ortszentrum, zum Bahnhof Budenheim sowie zu den umliegenden Wohngebieten planungsrechtlich gesichert werden.

Im Vorhabengebiet und nahen Umfeld sind Strukturen vorhanden, die von planungsrelevanten Tierarten genutzt werden oder Potenzial als Lebensraum bzw. Teillebensraum besonders oder streng geschützter Arten oder Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand haben. Das Untersuchungsgebiet könnte z.B. als Brut- und Niststätte durch besonders oder streng geschützte Vogelarten, sowie Säugetiere (z.B. Fledermäuse) genutzt werden. Vor der geplanten Bebauung sind eine artenschutzrechtliche Betrachtung und der Ausschluss der Betroffenheit nach §44 BNatSchG notwendig.

Im Rahmen einer Ersteinschätzung des Artinventars durch die BG Natur 2016/ 2018 wurde die Notwendigkeit von faunistischen Erhebungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien sowie einer detaillierten Artenschutzprüfung, inwieweit eine Betroffenheit durch das Vorhaben tatsächlich gegeben ist, welche einzelne Arten betroffen sind und wie erheblich die vorhabenbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist, formuliert. Im Jahr 2024 erfolgten durch die BG Natur faunistische Erhebungen.

Im vorliegenden Bericht wurden die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen 2024 dokumentiert und das Planvorhaben unter artenschutzrechtlichen Aspekten bewertet und ggf. die Notwendigkeit zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und/oder Ersatzmaßnahmen formuliert.



Abbildung 1: Hauptuntersuchungsgebiet entspricht Geltungsbereich des Bebauungsplans Kirchstraße (rot markiert) in Budenheim plus artindividuelle Wirkbereiche [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 20 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2025>, dl-de/by-2-0, www.lverm-geo.rlp.de.]

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. In der Neufassung der §§ 44 und 45 des BNatSchG wurden die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzrichtlinie VS-RL) umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs.1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des §44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt. Demnach ist hier zu prüfen, inwieweit streng geschützte Arten und europäische Vogelarten von dem Vorhaben betroffen sind.

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“¹

¹ Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen-

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; „Vogelschutzrichtlinie“²
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO „Bundesartenschutzverordnung“

und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

² Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

3 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirchstraße“ der Gemeinde Budenheim hat eine Größe von ca. 7,8 ha und ist umgeben von der Bahntrasse im Norden, westlich von Gewerbe (Bericap), angrenzende Wohnbebauung im Osten und der Mainzer Landstraße als Begrenzung im Süden. Das Hauptuntersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchstraße“ (s. Abbildung 1, rot umrandet), liegt auf Flurstücken der Gemeinde Budenheim (Flur 8) und wird begrenzt durch folgende Flurstücke:

Im Norden durch Teilbereich der Fl.-Nr. 51/10 (Flur 7), die Fl.-Nr. 141/2 (Flur 8) und durch Teilbereich der Fl.-Nr. 123/8 (Flur 8) - im Osten durch Teilbereich der Fl.-Nr. 123/8, durch Teilbereich der Kirchstraße mit der Fl.-Nr. 148/2 1, durch Teilbereich der Fl.-Nr. 206/6 sowie durch die Fl.-Nm. 206/8, 206/7, 206/4, 175/1, 172/13, 172/12, 172/2, 172/11, durch Teilbereich der Fl.-Nr. 430/6 und durch Teilbereich der L 423 Mainzer Landstraße mit der Fl.-Nr. 148/26 (alle Flur 8) im Süden durch Teilbereich der Fl.-Nr. 148/10 (Flur 8), der Gemeindestraße „Auf der Bein“ mit der Fl.-Nr. 243 (Flur 7) und durch Teilbereich der Gemeindestraße „Auf der Bein“ mit der Fl.-Nr. 1/90 (Flur 1) - im Westen durch Teilbereiche der L 423 Binger Straße mit der Fl.-Nr. 665/13 (Flur 1), der K 49 mit der Fl.-Nr. 1/91, der Fl.-Nm. 1/98 (Flur 1) und der Fl.-Nr. 51/9 (Flur 7).

4 Relevanzprüfung 2016/Ergänzung 2024

Im Rahmen der Ersteinschätzung des Artinventars im Jahr 2016 wurde aufgrund einer Wirkungsprognose (Welche Artengruppen könnten im Wirkraum³ vorkommen? Wären diese durch Wirkungen des Vorhabens betroffen?) der Untersuchungsumfang für die faunistischen und floristischen Erhebungen bestimmt. Grundlage sind Ortskenntnisse, eigene Untersuchungen im Rahmen von Ortsbegehungen und lokale Naturschutzliteratur. In **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sind die hierbei herausgefilterten Artengruppen **fett** gedruckt. Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2024 wurde das Artinventar auf das Vorkommen von Mauereidechsen und Schlingnattern ergänzt. Auch ein Vorkommen von besonders geschützten Säugetieren (z.B. Gartenschläfer) in leer stehenden Gebäuden/Schuppen ist nicht auszuschließen. (Ergänzungen **fett** gedruckt)

Tabelle 1: Übersicht planungsrelevanter Artengruppen und Prüfung, ob vor Ort Potenziale für die Artengruppen vorhanden sind 2016 (Erweiterung 2024 fett gedruckt)

Artengruppe	Untersuchungsrahmen Eingriffsgebiet
Biotoptypen	Erfassung Biotoptypen
<i>Fauna</i>	
Säugetiere	relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) sind nicht zu erwarten Mögliches Vorkommen von Bilchen (Gartenschläfer) in Gebäuden Kontrolle auf Besatz vor Abriss/Rodung notwendig
Fledermäuse	Im Plangebiet ist Quartierpotenzial vorhanden, es wird sehr wahrscheinlich als Jagdgebiet und für Transferflüge durch Fledermäuse genutzt. Erfassung mit Batcordern
Vögel	Freiflächen, Einzelbäume, Gebüsche haben Lebensraumpotenzial Bestandsaufnahme und Bewertung besonders/streng geschützter Arten, bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Erfassung (5 Tages- und 1 Nachtbegehung)
Amphibien	Lebensraumpotential als Landhabitat Erfassung (Übersichtskartierung)
Reptilien	Überprüfung relevanter Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) ist notwendig 3 Begehungen insbesondere zur Erfassung der streng geschützten Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter
Käfer, Libellen, Schmetterlinge Tagfalter/Nachtfalter Heuschrecken	Nach der Übersichtskartierung sind relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) nicht zu erwarten. Potenziell vorkommende Arten sind nicht planungsrelevant

³ Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können.

5 Begehungstermine 2024

Tabelle 2: Übersicht über die Begehungstermine im Erfassungsjahr 2024

Datum	Witterung	Tätigkeit
04.03.2024	8°C, trocken, bedeckt, leichter Wind	Übersichtsbegehung, Transekteinteilung, Amphibien, Avifauna (Tagbegehung 1/5)
05.04.2024	9°C, trocken, wolkig, windstill	Strukturkartierung, Horstsuche, Erfassung Höhlenbäume, Avifauna (Tagbegehung 2/5), Bio- toptypen (1/1)
30.04.2024	9°C, trocken, sonnig, fast windstill	Avifauna (Tagbegehung 3/5)
10.05.2024	10°C, trocken, sonnig	Avifauna (Tagbegehung 4/5)
28.05.2024	16°-19°C, bedeckt, leichter Wind	Reptilien (1/3), Avifauna (Nachtbegehung 1/1), Fledermäuse (Detektorgang 1/3), Amphibien
05.06.2024	13°C, trocken	Avifauna (Tagbegehung 5/5)
22.07.2024	24°C, sonnig, leichter Wind	Reptilien (2/3)
12.09.2024	21°-23°C, teils wolkig, leichter Wind	Reptilien (3/3), Fledermäuse (Detektorgang 2/3), Amphibien
22.09.2024	19°C, leicht bewölkt, , windstill	Fledermäuse (Detektorgang 3/3)

6

6 Methoden Bestandsaufnahmen

6.1 Biotoptypen

Für die Nutzungs- und Biotoptypenkartierung wurden zunächst die Nutzungstypen innerhalb der ca. 7,8 ha großen Untersuchungsfläche aus dem Luftbild abgegrenzt und anschließend eine Begehung durchgeführt. Die Biotop- und Nutzungskartierung wurde gemäß der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz⁵ erstellt.

6.2 Strukturen/ Baumhöhlen-/Horstkartierung

Die Erhebung der Baumhöhlen und Spalten im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchstraße“ erfolgte durch Sichtkontrolle vom Boden aus in der laubfreien Zeit, sofern dies möglich war. Der Fokus lag auf älteren Gehölzbeständen, insbesondere älteren Obstgehölzen. Bei positivem Befund erfolgte die ungefähre Verortung der Bäume im Luftbild. Eine Notiz der Art der Baumhöhle bzw. der potenziell quartierbietenden Struktur bzw. eine Besatzkontrolle hat nicht stattgefunden. Altbäume in teils dicht zugewachsenen Baumhecken konnten aufgrund der Unzugänglichkeit nicht untersucht werden.

Die Horstkartierung erfolgte während der 1.Tagbegehung der avifaunistischen Erfassung Anfang April 2024. Im Verlauf der Erfassungsperiode wurde während weiterer Begehungen eine Horstkontrolle durchgeführt.

6.3 Fledermäuse

Vor Beginn der Erhebungen wurden in einer Übersichtsbegehung Transekte festgelegt sowie quartierbietende Strukturen und geeignete Standorte zur Anbringung der stationären Systeme (Batcorder) ermittelt. Aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Anbringung der Geräte wurde die Anzahl der geplanten stationären Systeme (Batcorder) auf 1 reduziert und die Anzahl der Detektorbegehungen auf 3 erhöht.

Die Ermittlung der Flugrouten und des Artenspektrums erfolgte mittels Detektorbegehungen und Sichtbeobachtungen entlang der in der Übersichtsbegehung festgelegten Transekte. Hierbei wurde immer die gleiche Strecke abgegangen. Außerdem wurde ein stationäres System zur Untersuchung der Fledermausaktivität angebracht. Die Auswertung der aufgezeichneten Fledermausrufe erfolgte am PC mittels Sonagrammen (Fa. EcoObs BCAdmin 4).

6.4 Reptilien

Zu Beginn der Kartierungen wurden im Frühjahr an sonnenexponierten Stellen mit Habitatpotenzial sogenannte künstliche Verstecke (KV) zur leichteren Erfassung der Reptilien im Untersuchungsgebiet verteilt. Diese erwärmen sich bei Sonneneinstrahlung sehr schnell und werden von den Reptilien sowohl als Verstecke als auch zum Sonnen gerne angenommen. Die künstlichen Verstecke wurden bei jeder Begehung auf darauf und darunter sitzende Tiere hin kontrolliert.

⁵ online abrufbar unter <https://naturschutz.rlp.de/de/downloads-und-services/downloads/>

Die Erfassungen erfolgten bei trockenwarmen Witterungsbedingungen, sowie nach längeren Regenperioden.

Bei der Kartierung wurden insbesondere sonnenexponierte Kleinstrukturen wie Säume, Gebüschränder, Wege und Straßen auf aktive Individuen abgesehen. Zudem wurden typische Versteckplätze (z.B. Steine, Müllablagerungen z.B. Reifen) kontrolliert.

6.5 Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte im Rahmen der Übersichtsbegehung sowie im Rahmen anderer Begehungen.

Während der Begehungen wurden potenzielle Versteckplätze von Amphibien (z.B. Baumstubben, aufliegende Totholzstrukturen, Steinhaufen) kontrolliert.

Im Rahmen der Fledermausdetektorgänge wurde die Suche durch nächtliches Ablichten des Bodens ergänzt.

Außerdem wurde bei allen Begehungen temporäre Gewässer als mögliche Laichablägeplätze kontrolliert.

6.6 Avifauna

Zur Erfassung der Vögel wurden im Erfassungszeitraum März bis Juni 2024 im Untersuchungsraum 5 Tagbegehungen und 1 Nachtbegehung durchgeführt. Dabei wurden die Termine so gewählt, dass ein repräsentativer Einblick über die Avifauna im Untersuchungsgebiet dargestellt werden kann. Die Begehungen erfolgten bei Tageslicht, Dämmerung und Nacht bei günstiger Witterung (niederschlagsfrei und windstill). Die Avifauna des Untersuchungsgebietes wurde flächendeckend während der Begehungen verhört und teils mittels Fernglases erfasst. Für spezielle Arten, Spechte und Eulen, wurden artspezifische Klangattrappen eingesetzt. Diese wurden auch bei der Nachtbegehung verwendet.

Bei der Erfassung der Vogelarten lag der Fokus auf streng geschützten (Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie) und Rote Liste - Arten (Anhang I) - sowie Arten, die im Bundesland einen ungünstigen-unzureichenden (Ampel = „gelb“) bzw. einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (Ampel = „rot“) haben. Bei Methodik, Definition und Bewertung einer Brut wurden für die Untersuchungen die gängigen Methodenstandards und Kriterien von Südbeck et al. 2005 verwendet.

7 Ergebnisse Bestandsaufnahmen

7.1 Bewertung der Biotopausstattung

Das Plangebiet ist stark anthropogen überformt und besteht zum größten Teil aus brachliegenden Kleingartenanlagen, die teilweise als Lagerplatz dienen, sowie Flächen die ehemals für Obst- und Gemüseanbau genutzt wurden. Daneben befinden sich noch Wohnhäuser mit anschließenden Gärten bzw. Gartenbrachen sowie Baumhecken. Zur Mainzer Landstraße hin unterliegt ein ehemaliger Feldweg der Sukzession.

Es fehlen streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen und Biotoptypen, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind.

Eine Karte zu der Nutzungs-/Biotoptypenkartierung gemäß der Kartieranleitung Rheinland-Pfalz im Geltungsbereich des BPlan Budenheim „Kirchstraße“ ist im Anhang zu finden.

7.2 Strukturen/ Baumhöhlen-/Horstkartierung

Einzelbäume mit Baumhöhlen bzw. potenziell quartierbietenden Strukturen wurden im Westen des Geltungsbereichs des BPlans nachgewiesen (vgl. Karte der Biotoptypen mit Höhlenbäumen im Anhang). Ein Horst wurde in einem Nadelbaum zentral im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

7.2.1 Bewertung

Aufgrund der Unzugänglichkeit von Gehölzen, insbesondere von Altbäumen, in dicht zugewachsenen Baumhecken kann ein Vorkommen weiterer Einzelbäume mit Baumhöhlen bzw. potenziell quartierbietenden Strukturen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

7.3 Fledermäuse

Im Rahmen der Erfassungen wurden nur sehr vereinzelt Rufe der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und deren Schwesterart Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*, sowie des Abendseglers *Nyctalus noctula* oder Kleinabendseglers *Nyctalus leisleri* registriert, wodurch lediglich eine sporadische Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagd- oder Transferflugraum nachgewiesen werden konnte.

Tabelle 3: Erfasste Fledermausarten im Geltungs- und Wirkungsbereich „Kirchstraße“.

Detektierte Arten  <hr/> Erfassungstermine 	<i>Zwergfledermaus</i> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<i>Mückenfledermaus</i> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	<i>Rauhautfledermaus</i> <i>Pipistrellus nathusii</i>	<i>Weißrandfledermaus</i> <i>Pipistrellus kuhlii</i>	<i>Großer Abendsegler</i> <i>Nyctalus noctula</i>	<i>Kleiner Abendsegler</i> <i>Nyctalus leisleri</i>
28.05.2024	X		X		X	
12.09.2024	X	X		X		
22.09.2024	X	X		X		X

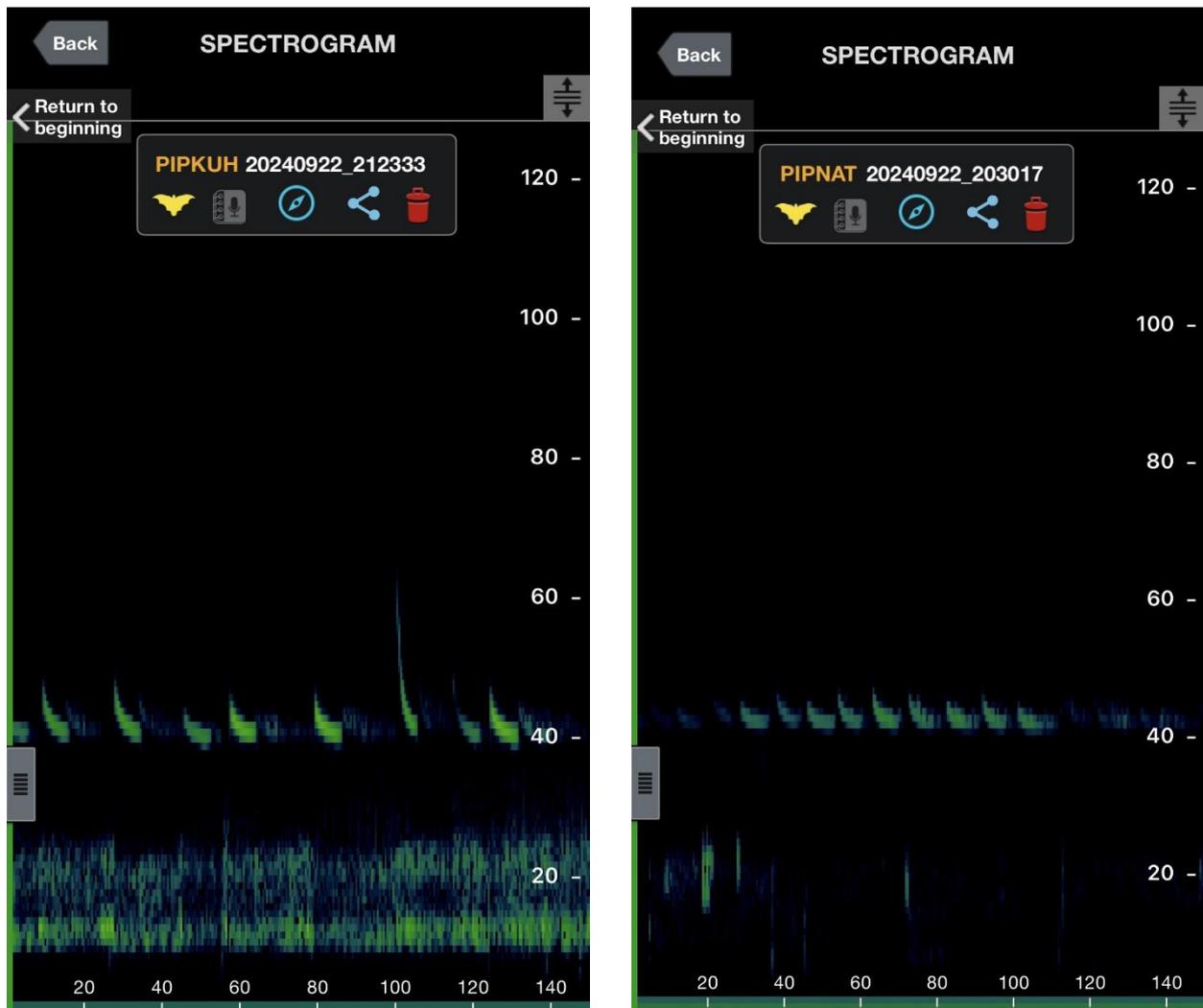


Abbildung 2: Spectrogramme Beispiel Weißbrandfledermaus und (*Pipistrellus kuhlii*) Zwergfledermaus und (*Pipistrellus pipistrellus*)

7.3.1 Bewertung

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Quartiere für Fledermäuse gefunden werden. Die Wertigkeit des Untersuchungsgebietes für die Artengruppe der Fledermäuse ist gering.

Die regelmäßige Nutzung des Gebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte laut § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG wird damit für die zugänglichen Bereiche ausgeschlossen. Aufgrund teilweise geschlossenen Gärten und Grundstücken, sowie bewohnter Häuser konnte nicht alles kontrolliert werden.

Konkrete Flugrouten wurden nicht identifiziert. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen gemäß LANA (Hinweise Artenschutzdefinitionen 2009) als solche nicht dem Verbot des §44 Abs. Nr. 3 BNatSchG. Eine erhebliche Störung der lokalen Population von Fledermausarten wird sich in diesem Fall durch das Bauvorhaben nicht ergeben.

7.4 Reptilien

Im Rahmen der Kartierungen wurde die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die ebenfalls streng geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen.

Das Untersuchungsgebiet bietet mit seinen unterschiedlichen Strukturen und Nutzungsformen sowohl verbuschte Bereiche mit hohem Totholzanteilen wie auch strukturärmere Bereiche und angelegte Kleingärten mit Lebensraumpotenzial.

Die Zauneidechse wurde nur am ersten Kartierungstermin, im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen (1x adultes Männchen), die Mauereidechse wurde an jedem Termin nachgewiesen, wobei insbesondere die künstlichen Verstecke in Wegnähe bei den meisten Kontrollen positive Befunde zeigten.

Die direkte Nähe zur Bahntrasse begünstigt das Vorkommen der Mauereidechse.

Im Juni 2024 wurde im direkt an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Bereich an der Bahntrasse ein adultes Exemplar der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gesichtet.



Abbildung 3: Sichtnachweise Reptilien im Erfassungsjahr 2024, Geltungsbereich des Bebauungsplans Kirchstraße (rot markiert) in Budenheim [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 20 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2025>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de.]



Abbildung 4: Mauereidechse auf Zaunpfosten im Süden des UG (Foto: BG Natur)



Abbildung 5: Schlingnatter in Steinhaufen an der Bahntrasse am 22.07.2024 (Foto: BG Natur)



Abbildung 6: Mauereidechse unter KV (Foto: BG Natur).

Tabelle 4: Artenliste der in Budenheim „Kirchstraße“ nachgewiesenen Reptilienarten.

Artname	Artname (wissenschaftlich)	Status	RL RLP	RL D	Schutz	FFH- Anhang ⁶
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	potenziell			b	
Schling- oder Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	X		3	s	IV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	X		V	s	IV
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	X		V	s	IV

RL D 2020: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S..

3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Erhaltungszustand EHZ:

EHZ rot = ungünstig-schlechter Erhaltungszustand; EHZ gelb = ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand;
 EHZ grün = günstiger Erhaltungszustand

RL RLP 1996: BITZ, A. & L. SIMON (1996): Die neue „Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz“ (Stand: Dezember 1995). – pp. 615-618 in BITZ, A. et al. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, 2, Landau.

Status:

Potenziell: Vorkommenspotenzial ist vorhanden

X: kommt im Untersuchungsgebiet vor

Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz b = besonders geschützte Art, s = besonders und streng geschützte Art

⁶ Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) Anhang II ist die Sammlung der Tier- und Pflanzenarten, für die Schutzgebiete im NATURA 2000-Netz eingerichtet werden müssen. Anhang IV ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind.

7.4.1 Bewertung

Durch die fortschreitende Nutzungsaufgabe und zunehmende Lagerung von Materialien in Verbindung mit dem sandigen Untergrund steigt die Wertigkeit für Reptilien, vorwiegend Zaun- und Mauereidechse, sowie der versteckt lebenden Blindschleiche. Im Bereich der angrenzenden Bahnstrecke wurde ein ausgewachsenes Exemplar der streng geschützten Schlingnatter gefunden, was auf generell hohe Dichten an Reptilien im Gebiet deutet.

7.5 Amphibien

Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Hinweise auf eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Amphibienlebensraum oder Fortpflanzungsstätte festgestellt werden. Die Gräben im Westen des Untersuchungsgebietes waren an den untersuchten Terminen ohne Rufaktivität und Nachweise von Tieren (Laich, Kaulquappen oder adulte Tiere).

Durch den sandigen Boden sind länger wasserführende Senken auch nicht zu erwarten.



Abbildung 7: Keine Nachweise von Amphibien im Bereich der wasserführenden Gräben im Westen des Geltungsbereichs des BPlans.

7.5.1 Bewertung

Der Planungsraum besitzt aktuell eine geringe bis mittlere Wertigkeit für Amphibien. Aufgrund der nicht vollständigen Zugänglichkeit teils eingezäunter Kleingärten, kann ein Vorhandensein temporärer oder anderer Gewässer wie private Kleinteiche nicht ausgeschlossen werden. In den untersuchten zugänglichen Flächen ist aktuell kein

Amphibienvorkommen vorhanden und es kommen somit auch keine planungsrelevanten Arten vor.

7.6 Avifauna

In fünf Tagesbegehungen und einer Nachtbegehung zur Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 33 Vogelarten festgestellt. Davon haben 10 Arten den Status „Brutvogel“ im Untersuchungsraum. Die genaue Auflistung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Direkt im Untersuchungsgebiet wurden in der Brutsaison mehrere Arten mit günstigem (grünem) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz als brütend oder mit Brutverdacht dokumentiert: Amsel *Turdus merula*, Blaumeise *Cyanistes caeruleus*, Buchfink *Fringilla coelebs*, Girlitz *Serinus serinus*, Kohlmeise *Parus major*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Nachtigall *Luscinia megarhynchos*, Ringeltaube *Columba palumbus* und Zilpzalp *Phylloscopus collybita* nisteten in verschiedenen Gehölzbereichen, Sträuchern und Bäumen, im Untersuchungsgebiet. Es wurde außerdem ein Horst eines Turmfalken *Falco tinnunculus* (Abbildung 8) mit einem Brutpaar verzeichnet. Diese Art weist ebenfalls einen günstigen (grünen) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz auf, gilt aber auch als streng geschützt gemäß § 7 (2) 14. BNatSchG. Der Horst befindet sich in einem Baum zentral bis leicht südlich auf der Fläche 146/6 (Flur 8).

Die meisten der aufgetretenen Arten nutzen das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungsaufnahme oder als Transferzone. Von diesen „Gastarten“ weisen der Kuckuck *Cuculus canorus* und die Türkentaube *Streptopelia decaocto* einen ungünstig unzureichenden (gelben) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz auf. Der Haussperling *Passer domesticus* und der Pirol *Oriolus oriolus* besitzen einen ungünstig-schlechten (roten) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz. Die Heidelerche *Lullula arborea* ist neben dem ungünstig-schlechten (roten) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz zusätzlich streng geschützt gemäß § 7 (2) 14. BNatSchG. Nicht direkt in, aber in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebiets, brütet der Star *Sturnus vulgaris* mit ungünstig-unzureichendem (gelbem) Erhaltungszustand und der Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros* mit günstigem (grünen) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz.



Abbildung 8: Turmfalke (*Falco tinnunculus*), ein Individuum des Brutpaares, in der Nähe des Horstes [Fotos: BGNatur].

Tabelle 5: Artenliste der nachgewiesenen Vögel im Geltungsbereich des BPlans „Kirchstraße“ in Budenheim.

Artnamen	Artnamen (wissenschaftlich)	Status Brut-Gast	Häufigkeit Brutpaare (Anzahl Ex.)	Schutz BNatSchG	EHZ RLP	RL D 2020	RL RLP 2014
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	1	b	■		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	1	b	■		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	1	b	■		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	G	(1)	b	■		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	G	(1)	b	■		
Elster	<i>Pica pica</i>	G	(1)	b	■		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	(2)	b	■		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	(1)	b	■		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	1	b	■		
Graugans	<i>Anser anser</i>	G	(2)	b	■		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	(1)	b	■		
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	G	(4)	b	■		n.b.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B-Rand	2+	b	■		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	G	(3)	b	■		3
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	G	(1)	s	■	V	1
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	G	(1)	b	■		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	G	(1)	b	■		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	2	b	■		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	G	(1)	b	■	3	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	3	b	■		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	1	b	■		
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	G	(2)	b	■		n.b.
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	G	(1)	b	■		
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	G	(1)	b	■	V	3
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G	(2)	b	■		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	1	b	■		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	(1)	b	■		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B-Rand	1+	b	■	3	V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	G	(1)	b	■		

Artnamen	Artnamen (wissenschaftlich)	Status Brut-Gast	Häufigkeit Brutpaare (Anzahl Ex.)	Schutz BNatSchG	EHZ RLP	RL D 2020	RL RLP 2014
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	G	(2)				n.b.
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	G	(1)	b			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	1	s			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	3	b			

RL D 2020: T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

RL RLP 2014: Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

Status:

B: Brutvogel im Geltungsbereich des BPlan

BV: Brutverdacht im Geltungsbereich des BPlan

B-Rand (B-R), BV-Rand: Brut im weiteren Umfeld, Brutverdacht im weiteren Umfeld außerhalb des Geltungsbereichs des BPlans

G (Nahrungsgast), D (Durchzügler)

Rote Liste

Gefährdungskategorien:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

* = ungefährdet

n.b. = nicht bewertet

Erhaltungszustand EHZ: EHZ rot = ungünstig-schlechter Erhaltungszustand; EHZ gelb = ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand; EHZ grün = günstiger Erhaltungszustand

Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz b = besonders geschützte Art, s = besonders und streng geschützte Art

7.6.1 Bewertung

Für die avifaunistische Bewertung des Plangebiets ist der Nachweis von Brutvögeln wertgebend. Es gelang jedoch kein Nachweis von Brutvögeln mit einem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand (Ampelschema: rot und gelb) in Rheinland-Pfalz. Jedoch gelang der Nachweis eines streng geschützten Brutvogelart, dem Turmfalke, im Untersuchungsgebiet. Zum aktuellen Zeitpunkt besitzt das Plangebiet folglich eine geringe bis mittlere Wertigkeit für die Avifauna, vor allem für gebüsch- und baumbrütende Arten. Durch die zeitweise Nutzung der Flächen sowie die anliegenden Verkehrsstraßen bzw. Bahnstrecke sowie Bebauung besteht bereits ein erhöhter Stördruck im Untersuchungsgebiet. Dadurch werden sehr störungsempfindliche Arten dauerhaft vergrämt. Der Gehölzbestand bietet potenzielle Bruthabitate für vor allem störungstolerante Vogelarten der Siedlungen, Parks und Gärten.

Unter den eminenten Arten (streng geschützt, gefährdet oder ungünstiger Erhaltungszustand) brütet lediglich der Turmfalke *Falco tinnunculus* im Untersuchungsgebiet mit einem Brutpaar. Sollte der Baum entfernt werden müssen, ist vorab eine vorgezogene Ersatzmaßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktion, durchzuführen. Details sind dem Kapitel Maßnahmen zu entnehmen.

Das Gebiet stellt aufgrund vorhandener Strukturen ein gutes Nahrungshabitat dar. Auch bei den Vögeln gilt, wie bereits bei den Fledermäusen erwähnt, dass Nahrungs-

und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore gemäß LANA (Hinweise Artenschutzdefinitionen 2009) als solche nicht dem Verbot des §44 Abs. Nr. 3 BNatSchG unterliegen.

8

8 Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufbau, Methodik und Vorgehensweise der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung orientieren sich am Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2015) und des Artenschutzleitfadens des LBM Rheinland-Pfalz (LBM, 2020).

8.1 Abschichtung der betroffenen Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist für die Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten durchzuführen.

Aus einer Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden und potentiell vorkommenden Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten, erfolgt die Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten.

Für die jeweils betroffene Art wird in einzelnen Prüfschritten erarbeitet, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bei der Verwirklichung des Vorhabens berührt werden (Wirkungsprognose aufgrund der Wirkfaktoren Tabelle 6). Wird dies bei allen Verboten verneint, so ist das Vorhaben in Bezug auf das Artenschutzrecht zulässig und damit die artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen.

Werden jedoch

- der Individuenschutz von Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
- der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- oder der Individuenschutz der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unvermeidbar im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

berührt, schließt sich ein nächster Prüfschritt an.

Dieser resultiert aus dem Wortlaut des § 44 Abs. 5, Sätze 2, 3 und 4 BNatSchG. Danach ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt wird.

Sofern dies verneint werden muss, bedarf es der Anwendung der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann.

Gemäß dem hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung (HMUELV, 2015) werden Arten nicht berücksichtigt, die

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens haben (Zufallsfunde, Irrgäste),
- nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen,
- die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Erkenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen.

Ein Schema des Ablaufs der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben hat HMUELV (2011) zusammengestellt (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, online abrufbar unter <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/eingriff-kompensation/eingriffsregelung>). Dabei werden für die betroffenen Tierarten in einzelnen Schritten die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Notwendigkeit der Ausnahmeregelung und damit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens geprüft.

8.2 Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens anhand des Katalogs möglicher Wirkfaktoren⁷

Tabelle 6: Katalog möglicher Wirkfaktoren⁷ und deren Wirkung im Projekt.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren Katalog	Wirkung im Projekt
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	Verlust von teils bisher nicht versiegelter Fläche durch geplante Überbauung; keine geschützten Biotope oder Lebensraumtypen im geplanten Eingriffsbereich
2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Verlust von Bäumen und Gehölzen (Hecken, Sträucher), Nutzungsänderungen (Auf- und Abwertung) von Biotopen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-

⁷ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren Katalog	Wirkung im Projekt
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Neuversiegelung des Bodens auf bisher kaum überbauten Flächen
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	Veränderung (Verdichtung) von Oberflächenwasserabflüssen Ggf. baubedingte temporäre Grundwasserabsenkungen
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	-
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	Mikroklimabeeinflussung durch die höheren Versiegelungsgrade
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	Künstliche Beleuchtung (Wege/Gebäude)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Tötung von Individuen bei Rodungs- oder Tiefbauarbeiten, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Vogelschlag bei Verwendung größerer Glasflächen (Erhöhung des Kollisionsrisikos)
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Lockwirkungen für Insekten durch Licht
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	Durch Baumaßnahmen (Fahrzeuge etc.) kann es temporär zur zusätzlichen Lärmentwicklung kommen.
	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung durch den Baubetrieb
	5-3 Licht (auch: Anlockung)	Anlockung von Insekten
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen	Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	Mechanische Einwirkung bei Tiefbauarbeiten

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren Katalog	Wirkung im Projekt
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-
	6-2 Organische Verbindungen	-
	6-3 Schwermetalle	-
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-
	6-5 Salz	-
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	-
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	-
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-
	6-9 Sonstige Stoffe	Eintrag von Betriebs- und Schmiermittel während der Bauphase in Böden
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	-
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	-

8.3 Baubedingte Auswirkungen

Avifauna

Durch Baumaßnahmen während der Brutzeit können benachbarte Brutstandorte temporär gestört werden. Dies betrifft überwiegend allgemein häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand. Auch ist baubedingt im Zuge der Baufeldfreimachung (= Rodung der vorhandenen Einzelbäume und Gebüsche im Eingriffsbereich und das Abschieben des Oberbodens) ohne Vermeidungsmaßnahmen eine Tötung von Individuen am Nest möglich, darunter auch der streng geschützte Turmfalke, möglich.

Fledermäuse

Keine

Reptilien

Durch Baumaßnahmen kann es ohne Vermeidungsmaßnahme zur Tötung streng geschützter Reptilien kommen.

Amphibien

Durch Baumaßnahmen kann es ohne Vermeidungsmaßnahme zur Tötung ungefährdeter Amphibien kommen.

8.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Avifauna

Anlagebedingt sind negative Auswirkungen auf aktuell im Gebiet vorkommende Vogelarten zu erwarten. Versiegelte oder bebaute Flächen stellen eine wesentliche Veränderung zum aktuellen Status dar, Gehölzbrüter können sich im Gebiet schwerer wieder ansiedeln. Ehemals unversiegelte Fläche steht nicht mehr als Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten zur Verfügung.

Bei einer geplanten Verwendung größerer Glaselemente (Glasbrüstungen an Balkonen, etc.) kann sich das Risiko für Vogelschlag an Glas erhöhen.

Fledermäuse

keine

Reptilien

Anlagebedingt werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Reptilien auf Dauer in Anspruch genommen.

Amphibien

keine

8.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Avifauna

Mit Inbetriebnahme ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und Emissionen zu rechnen. Da das Plangebiet bereits aktuell einem Stördruck durch angrenzende Straßen, die Bahnlinie und Gewerbe- sowie Wohnbebauung unterliegt, werden die künftigen Beeinträchtigungen nicht als erheblich eingestuft. Von einer erhöhten betriebsbedingten Mortalität ist nicht auszugehen.

Fledermäuse

Keine

Reptilien

Keine

Amphibien

keine

8.6 Hinweis zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Für die vorkommenden und möglicherweise betroffenen Brutvögel mit günstigem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz (Ampel = grün) wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2015) bzw. gemäß des Artenschutzleitfadens in Rheinland-Pfalz (LBM, 2020) die vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form durchgeführt (siehe Anhang). Die vorkommende streng geschützte Brutvogelart Turmfalke mit Erhaltungszustand günstig (Ampel = grün) wird einer Einzelartprüfung unterzogen.

Bei dem Star, Erhaltungszustand ungünstig-unzureichend (Ampel = gelb), wird auf die Durchführung einer Einzelartprüfung verzichtet, da die störungstolerante Art außerhalb des Eingriffsbereichs benachbart zum Vorhabengebiet brüdet.

Für alle übrigen Gastvögel, auf die die Wirkfaktoren keinen Einfluss haben, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Für die Gruppe der Reptilien wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bzw. Art-für-Art-Prüfung durchgeführt.

9 Maßnahmen

Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere bzw. einzelner Arten werden folgende projektbezogene Maßnahmen (V Vermeidung, M Minderung, CEF/E Ersatz, FCS Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population) vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken und auf geltendes Naturschutzrecht aufmerksam machen, das unabhängig von den Regelungen dieses Bebauungsplanes in jedem Fall zu beachten ist und z.T. erhebliche Sanktionen nach sich ziehen kann. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten durch das Planvorhaben treten bei Durchführung der genannten Maßnahmen keine ein.

Tabelle 7: Projektbezogene Maßnahmen, die bei den geplanten Bauarbeiten einzuhalten sind, zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, sodass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden wird

<p>V0: Einrichtung einer Umweltbaubegleitung (UBB) Natur- und Artenschutz <i>bauvorbereitend, baubegleitend</i></p>	<p>Die zertifizierte Umweltbaubegleitung, d.h. eine zertifizierte fachkundige Person Biolog*in oder vergleichbar, ist rechtzeitig vor Baubeginn in die Planung des Bauablaufs einzubinden. Wesentliche Bestandteile der Arbeit der ökologischen Fachbauleitung/Umweltbaubegleitung sind u.a. die Abstimmungen zu allen arten- und naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen und Durchführungszeiten, die Konkretisierung und Optimierung von Maßnahmen (z.B. Rodungszeitpunkte, Bautabuzonen, Baufeldbegrenzung) und die fachliche Begleitung des Baugeschehens durch regelmäßige Zustandsberichte, Begehungen, Berichterstattung etc.</p> <p>Die UBB dokumentiert die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen, wie z.B. die Vorbereitung und Begleitung der Baustelleneinrichtung, und unterstützt den Bauablauf bei der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.</p>
<p>V1: Zeitraum Baufeldräumung, Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen, Abschieben des Oberbodens <i>bauvorbereitend, baubegleitend</i></p>	<p>Der Zeitraum der Baufeldräumung und damit einhergehend notwendigen Beräumung der Ackerflächen, Baumfällungen, Rodungen von Gehölzen und das Abschieben des Oberbodens, also der Beginn der Bautätigkeiten, dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.</p> <p>Nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Zeiten abgewichen werden, wenn eine ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, die Naturschutzbehörde informiert ist und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden können (§ 44 Abs.</p>

	1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren).
V2: Gehölze zum Erhalt ober- und unterirdisch schützen <i>bauvorbereitend, baubegleitend</i>	Allgemein gelten die Regularien der DIN 18920, die den Schutz der oberirdischen und unterirdischen Bereiche eines Baumes, der zum Erhalt vorgesehen ist, abdecken. Die beteiligten Baufirmen sind hierüber in Kenntnis zu setzen.
V3: Ausschluss Betroffenheit nach §44 BNatSchG <i>Kleingärten bzw. eingezäunte private Grundstücke betreffend</i>	Kleingärten bzw. eingezäunte private Grundstücke sind nach Nutzungsaufgabe , spätestens jedoch rechtzeitig im Vorfeld der Durchführung der Maßnahme V1, nach Strukturen zu untersuchen, die von planungsrelevanten Tierarten (z.B. Amphibien, Bilche, Reptilien) genutzt werden könnten. Ein Ausschluss der Betroffenheit nach §44 BNatSchG ist mithilfe einer fachkundigen Person wie Biologe oder vergleichbar notwendig.
V4: Suche nach Höhlenbäumen/Einzelbäumen mit quartierbietender Strukturen im Winterhalbjahr <i>rodungsvorbereitend, ggf. rodungsbegleitend</i> <i>Kleingärten bzw. eingezäunte private Grundstücke betreffend</i> <i>dicht zugewachsene Baumhecken betreffend</i>	Bereiche mit potenziellen Habitatbäumen sind zeitnah vor den Rodungen auf einen Besatz durch Fledermäuse hin zu kontrollieren , um eine Tötung oder Verletzung von Tieren zu vermeiden. Da die Rodungen grundsätzlich im Winterhalbjahr stattfinden (siehe Maßnahme V1), ist nicht mit Fortpflanzungsstätten von Vögeln zu rechnen. Ist das untersuchte Quartier gut einsehbar und mit Sicherheit nicht besetzt, so ist der Eingang zu verschließen, damit sich zwischen Kontrolle und Rodung kein Tier mehr darin ansiedelt. Sollte ein Besatz festgestellt werden, muss das weitere Vorgehen individuell von der Umweltbaubegleitung (siehe Maßnahme V0) beurteilt werden. Vorgefundene Höhlen sind durch Nist- oder Quartierhilfen auszugleichen (Ausgleich 1:2), auch wenn sie zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind (siehe Maßnahme E1).
M1: Schonung von Gehölzen <i>vorbereitend Baufeldfreimachung, bauvorbereitend, baubegleitend</i>	Der vorhandene Gehölzbestand soll soweit möglich geschont werden, um ggf. wiederkehrend genutzte Vogelnistplätze weitgehend zu erhalten.
M2: Minimierung Vogelschlag <i>planungsbegleitend, bauvorbereitend</i>	Zur Minimierung des Vogelschlags erfolgt eine fachgerechte Ermittlung und Bewertung der Signifikanzhöhe des Kollisionsrisikos durch eine/n Ornithologin/en (oder vergleichbar) auf Grundlage der baulichen Eigenschaften von Bestandsgebäuden bzw. in Planung befindlicher Neubauten und deren Umgebung, um in einem zweiten Schritt die Notwendigkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zu formulieren. Bei einer Verwendung großer Glasflächen und bei Glasflächen mit Risiko für Vogelschlag sind zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas Maßnahmen auszuführen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz mattierter, geriffelter, gerippter, sandgestrahlter, o.ä. Materialien.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz transluzenter Gläser, z.B. Gussglas, Glasbausteine, Stegplatten. ▪ Einsatz eingefärbter (unter Berücksichtigung des Reflexionsgrades) oder undurchsichtiger Materialien. ▪ Einsatz reflexionsarmer Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von < 8 %, bzw. < 15%, je nach Scheibengröße (ggf. sind ergänzende Maßnahmen erforderlich). ▪ Bedrucken der Glasoberfläche mit einem als hochwirksam nachgewiesenen Punkt-/Streifenmuster ▪ Vorgelagerte Konstruktionen, z.B. Rankgitterbegrünungen oder Rahmenkonstruktionen. ▪ Einsatz von nicht transparentem Glas in Bereichen, wo vor Fenstern eine Brüstung bzw. Absturzsicherung errichtet wird, zur Verringerung der sichtbaren Glasfläche. <p><i>Es wird auf den Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand: Februar 2021) zur „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“ hingewiesen.</i></p> <p><i>Es wird auf die in Tests nachgewiesenen hochwirksamen Muster aus Rössler & Doppler (2022) „Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster“ (Wiener Umwelthanwaltschaft Prüfanlage der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf) hingewiesen.</i></p> <p><i>Als Planungshilfe dient zudem die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ von Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022), 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.</i></p>
<p>M3: Minimierung beleuchtungsbedingter Lockeffekte Entomofauna <i>baubegleitend</i></p>	<p>Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (geschlossene warmweiß getönte LED [Lichttemperatur max. 3.000 K, bevorzugt 2.500 K, Abstrahlwinkel von max. 70° zur Vertikalen] mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht)</p>

Es sind vorgezogene Ersatzmaßnahmen für den Verlust von Lebensräumen und potenzieller Lebensstätten notwendig:

<p>E1: Anbringung von Nisthilfen für Höhlen-/Nischen-/Halbhöhlenbrüter und Fle-</p>	<p>Im Westen des Geltungsbereichs des BPlans wurden Höhlenbäume bzw. Bäume mit potenziell quartierbietenden Strukturen (Stand März 2025: 13) nachgewiesen. Ist eine Fällung dieser vorgesehen, so ist ein adäquater Ausgleich (Ausgleich 1:2) für den damit verbundenen Verlust von Niststätten für</p>
--	---

<p>Ersatzflächen</p>	<p>Verbotstatbestände vermieden werden. Für eine Umsiedlung von Tieren ist aktuell keine Ausnahme gem. §45(7)1 Nr. 5 BNatSchG notwendig. Dies sollte unbedingt frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorabgestimmt werden.</p> <p>Vor und während der Umsiedlungen müssen verbuschte/zugewachsene Bereich teilweise freigestellt/ Schneisen gemäht werden, um den Fang der Tiere zu ermöglichen. Außerdem muss die Zugänglichkeit zu allen Grundstücken gewährleistet sein (Zaunabbau).</p> <p>Für eine Umsiedlung werden geeignete Flächen benötigt, die im Bereich des lokalen Vorkommens liegen.</p> <p>Die Umsiedlung der Mauer- und Zauneidechsen, sowie ggfs. Schlingnatter muss auf voneinander getrennten Flächen erfolgen, um eine Konkurrenz unter den Arten zu vermeiden.</p> <p>Es empfiehlt sich hierbei die gemeinsame Umsiedlung von Mauereidechse und Schlingnatter.</p> <p>Die Maßnahme wird als vorgezogene Vermeidungsmaßnahme notwendig.</p> <p>Neuanlage bzw. Optimierung vorhandener Eidechsenhabitate (CEF)</p> <p>Die zukünftige Habitatflächen müssen zum Zeitpunkt der Besiedlung die Kapazität für die Anzahl der betroffenen Individuen aufweisen.</p> <p>Hierfür bieten sich folgende Maßnahmen an:</p> <ul style="list-style-type: none">• Entbuschung/Freistellung von Flächen die zugewachsen sind und Entwicklung in offene Biotoptypen (Ruderalflächen, Halbtrockenrasen etc.) und dauerhafte Pflege• Extensivierung von Grünlandflächen und dauerhafte Pflege• Entwicklung von Waldrändern• Anlage von essentiellen Habitatstrukturen wie sonnenexponierte Holz-/Steinhaufen und Sandhaufen für Eiablage, Überwinterung, Tagesversteck, Sonnenbad/Thermoregulation.• Optimierung offener Standorte mittels massiver Anreicherung mit essentiellen Habitatstrukturen
-----------------------------	---

	<p>Da die Tiere gefangen und ausgesetzt werden und somit die Zielfläche nicht aus eigenem Antrieb besiedeln, ist die Aussetzungsfläche gegen ziellose Flucht mit einem geeigneten Reptilienschutzzaun zu umgeben.</p> <p>Ebenso ist der Eingriffsbereich vor Beginn der Umsiedlungen zur Bahntrasse hin mit einem reptiliensicheren Zaun abzugrenzen. Hierbei empfiehlt sich ein Zaunsystem mit einseitiger Übersteighilfe, wodurch schon während der Umsiedlungen Tiere den Eingriffsbereich verlassen können, jedoch den Zaun von der anderen Seite nicht wieder überwinden können. Weiterhin wird dadurch die Einwanderung von Tieren aus dem Bereich der Bahntrasse während der Bauphase verhindert.</p> <p>Optimierung vorhandener Eidechsenhabitats</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplans Wäldchenloch wurden Ausgleichsflächen für die Zauneidechse angelegt, welche nach der Umsiedlung Wäldchenloch noch Kapazität für die Aufnahme weiterer Tiere aufweist. Durch eine Aufwertung mit zusätzlichen Habitatstrukturen (insbesondere Totholzstrukturen) und Freistellung verbuschter Bereiche kann die Aufnahmekapazität zusätzlich erhöht werden. Die Fläche wurde im Frühjahr 2024 mit einem Reptilienschutzzaun zur Wiesmoorer Straße hin abgegrenzt, in alle übrigen Richtungen ist keine Abgrenzung vorhanden und damit eine weitere Ausbreitung /Besiedlung der umgebenen Flächen möglich.</p> <p>Die während der Umsiedlung Wäldchenloch gefangenen Mauereidechsen wurden auf die gemeindeeigenen, im Rahmen des Bebauungsplans 2. Anbindungsbrücke angelegten Ausgleichsflächen ausgesetzt. Auch hier könnte durch eine Aufwertung zusätzlicher Strukturen und Pflege verbuschter Bereiche die Aufnahmekapazität zusätzlich erhöht werden. Der Reptilienschutzzaun wurde im Frühjahr 2024 abgebaut, eine Besiedlung der umgebenen Kleingärten sowie der Böschung der neuen Brücke ist somit möglich.</p>
<p>CEF2: Neuschaffung von Niststätten für Turmfalken <i>bauvorbereitend</i></p>	<p>Da eine Besiedlung eines Horstes, eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte, durch streng geschützte Vogelarten, hier den Turmfalken, vorliegt, muss im Vorfeld der Entfernung des Nestes durch eine Rodung / Fällung des Baumes, 2 Nisthilfen, Turmfalken-Kästen (z.B. Turmfalkennisthöhle Nr.28 von Schwegler oder vergleichbar), im Einzugsbereich des aktuellen Nestes installiert werden. Hierzu können Bäume, aber auch Gebäudefassaden im Umfeld genutzt werden.</p>

Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben.

Tabelle 8: Planungshinweise.

<p>H1: Hinweise an die Baufirmen <i>bauvorbereitend</i></p>	<p>Die ausführenden Baufirmen sind über das Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld (z.B. Vögel) bei bauvorbereitenden Begehungen zu informieren und für Hinweise auf deren Versteckplätze zu sensibilisieren (z. B. Kotfunde, Piepslaute etc.). Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde geschützter Tierarten unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell erforderliche Rettungsmaßnahmen fachgerecht vornehmen zu können.</p>
<p>H2: Neuschaffung von geeigneten Niststätten für Gehölzbrüter bzw. Fruchtholzbeständen <i>baubegleitend, vor Abschluss der Baumaßnahme</i></p>	<p>Zur langfristig ökologischen Aufwertung des Bauvorhabens kann eine Neupflanzung von heimischen Frucht-/Gehölzen vorgenommen werden. Neupflanzungen sollten mit einheimischen, ökologisch hochwertigen Arten stattfinden, um neben Nistmöglichkeiten auch in der Umgebung lebenden Tierarten Unterschlupf- und Nahrungsressourcen (z.B. Weißdorn für Vögel) zu bieten.</p>
<p>H3: Anbringung von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter, Gebäudebrüter, Quartiere für Fledermäuse zur ökologischen Aufwertung <i>baubegleitend, vor Abschluss der Baumaßnahme</i></p>	<p>Ebenfalls zur ökologischen Aufwertung des Bauvorhabens können Nistmöglichkeiten für Nischen-/ Höhlenbrüter (z.B. Halbhöhle 2HW und Nischenbrüterhöhle 1N) im Außenbereich aufgehängt werden. Es ist empfehlenswert, die Kästen im funktionalen Umfeld in ausreichendem Abstand zu den Eingriffsflächen mit Alunägeln an Einzelbäumen zu befestigen. Ebenso können Nistmöglichkeiten im Anschluss an den Bau an Gebäuden oder im Zuge der Bautätigkeit in Fassaden integriert angebracht werden, um typischen Gebäudebrütern und Fledermäusen ein größeres Quartierpotential zu bieten. Artifiziale Nistmöglichkeiten können auch von anderen gefährdeten Tierarten (Insekten, Säugetieren...) besiedelt werden und stellen daher immer einen ökologischen Mehrwert dar!</p>

10 Zusammenfassung

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde auf einen aktuellen Besatz von besonders und / oder streng geschützten Tierarten nach § 44 BNatSchG, sowie nach potenziell nutzbaren quartierbietenden Strukturen auf dem Gelände, hin untersucht.

Bei den **Fledermaus** Detektorgängen konnten nur wenige Tiere detektiert werden, die das UG als Jagd- und Transferzone nutzten.

Hinweise auf die Nutzung des Untersuchungsgebietes durch **Amphibien** wurden im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt.

Aufgrund der nicht vollständigen Zugänglichkeit teils eingezäunter Kleingärten bzw. privater Grundstücke, müssen diese Flächen nach Abbau der Zäune bzw. nach Nutzungsaufgabe, rechtzeitig vor Baubeginn ebenfalls auf Vorkommen planungsrelevanter Tiere (Amphibien, Fledermäuse etc.) geprüft werden.

Die Kartierungen der **Reptilien** ergaben das Vorkommen der streng geschützten Zaun- und Mauereidechse, sowie am Rand des Untersuchungsgebietes die ebenfalls streng geschützte Schlingnatter. Vor Beginn der Bauphase muss eine Umsiedlung der Reptilien in geeignete Ersatzhabitats erfolgen, da eine Vergrämung im vorliegenden Fall nur bedingt möglich ist. Eine Inanspruchnahme vorhandener Ausgleichsflächen der Gemeinde Budenheim ist durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen möglich.

Insgesamt wurden 33 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und nahen Umfeld nachgewiesen, davon haben 10 den Status Brutvogel oder Brutverdacht direkt im Untersuchungsgebiet. Die restlichen Vogelarten nutzen das Gelände zur Nahrungsaufnahme und als Transferzone, bzw. brüten teilweise direkt angrenzend an das Untersuchungsgebiet. Für den Turmfalkenhorst, der im Erfassungszeitraum aktiv genutzt wurde, ist eine CEF-Maßnahme beschrieben worden.

Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Satz 1-3 BNatSchG ein.

Nackenheim, im März 2025

Diplombiologe Jens Tauchert

Tabelle 8: Schematischer Zeitablauf für die allgemeine Bearbeitung des Artenschutzes für Zauneidechse im Vorfeld einer Baumaßnahme.

Planfeststellungsbeschluss	Quartal	Zeitraum	Tätigkeit
		Frühzeitig zu Planungsbeginn Möglichst mindestens 1 Jahr vor Baubeginn	Suche und Sicherung von Flächen Entwicklung von CEF-, Ersatz-, Ausgleichs-, Aussetzungshabitats („Kompensationsflächen“) falls in der Artenschutzprüfung als notwendig erachtet Funktionskontrolle der CEF-Flächen
Vorliegen bis 1. Januar	Winter	1. Januar bis 28. Februar	Entfernen von Gehölzen bei potenziell besiedelten Flächen ohne Rodung der Wurzelstöcke! -> nur oberflächennahes Abschneiden von Sträuchern und Bäumen (motomanuell)!
		01. Januar bis 31. März	Mulchen/Mahd (ggf. motomanuell) von Flächen die nicht besiedelt werden sollen oder von denen vergrämt werden soll
	Frühling	März	Zäunungen von Aussetzungsflächen und Flächen, die von Tieren freigehalten werden müssen
		ca. Mitte April bis Mitte Juni	Vergrämung und/oder Umsiedlung von adulten/subadulten Zauneidechsen vor der Eiablage; ggf. zusätzliches Abdecken freigefangener Flächen mit Folie
	Sommer	Mitte Juni bis Anfang Juli	Freigabe eidechsenfreier Flächen
		Mitte April bis Ende Oktober	Funktionskontrolle auf den Kompensationsflächen Regelmäßige Kontrolle der Zäune, Folien, Abfangflächen etc.
	Herbst	Anfang November	Abbau der Zäunung Aussetzungsfläche (frühestens sechs Wochen nach Beendigung der Umsiedlung); bei mehrjähriger Bautätigkeit Beibehalten der Zäunung von Flächen, die von Tieren freigehalten werden müssen, Pflegebedarf beachten (z.B. Freischneiden der Zäune)
	2. Jahr		Bei mehrjähriger Bautätigkeit: Beginn wie bei Winter Bei Abschluss der Bautätigkeit: Monitoring wie im Planfeststellungsbeschluss dargelegt

12 Literatur

12.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Bundesnaturschutzgesetz vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010

12.2 **Verwendete und/oder zitierte Literatur überprüfen auf Aktualität**

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F.W., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. (2015): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. FE 02.0332/2011/LRB – Schriftenreihe „Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“ Heft 1115: 306 S. - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W., (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.
- Boye, P., Hutterer, R. & Benke, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.
- Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.
- Glutz, von Blotzheim & Bauer, Kurt M. (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 9. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main 1966 ff., Aula-Verlag, Wiesbaden 1987. (2. Auflage).
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 1. Fassung vom Mai 2011. Siehe auch Onlinelink des Ablaufs der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe, sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/leitf_artsch_2_fassung_2011_16mai2011.pdf, Seite 12.

- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2015): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung vom Dezember 2015.
- Kerkmann, J. (Hrsg.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- LANA Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LBM, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2020): Leitfaden Artenschutz - Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz.
- Louis, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.
- Petersen, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, (57), 13–112.
- Simon, L., Braun, M., Grunwald, T., Heyne, K.-H., Isselbacher, T. & Werner, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 – 649.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Stubbe, M. et al. (1998): Ökologie und Schutz des Feldhamsters - Ecology and protection of the common hamster: Materialien des 5. Internationalen Workshops Grundlagen zur Ökologie und zum Schutz des Feldhamsters / Veranst.: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Fachbereich Biologie, Institut für Zoologie. 480 S. Halle/Saale.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

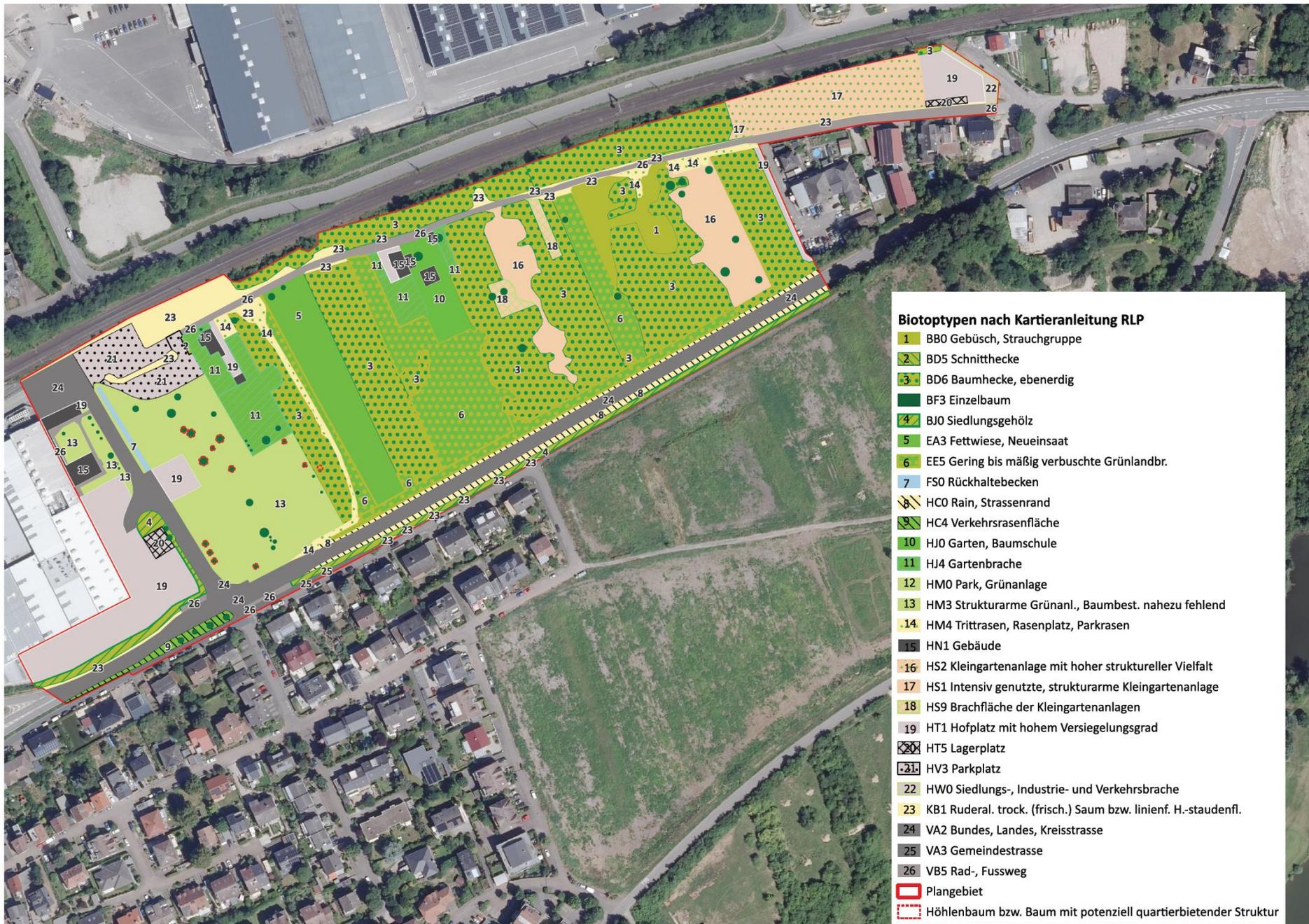
Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Weinhold, U. & Kayser, A. (2006): Der Feldhamster – Die neue Brehm-Bücherei Bd. 625, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

13 Anhang

13.1 Karte Biotop- und Nutzungstypen

Nächste Seite



13.2 Tabellarische Prüfung

Tabelle 9: Tabellarische Prüfung

Artenschutzrechtliche Prüfung für die potenziell von der Planung betroffenen Arten der allgemein häufigen und ungefährdeten Vögel. Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Einzelartprüfung unterzogen werden – da keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist (vgl. Kap. 4.3 Leitfaden Hessen, da vergleichbare Vorgaben aus RLP bisher fehlend). Der Übersicht wegen wurden alle erfassten Vogelarten nochmals aufgelistet. Auf Gastvögel (Status = G) haben Wirkfaktoren des Vorhabens keinen Einfluss. Angaben zu artspezifischen Effekt- bzw. Fluchtdistanzen nach Garniel & Mierwald (2010) werden herangezogen, um zu prüfen, ob die Wirkfaktoren des Vorhabens einen Einfluss auf die Art haben.

Artnamen	Artnamen wissen.	Status Brut-Gast	Häufigkeit Brutpaare (Anzahl Ex.)	RL D 2020	Schutz BNatSchG	EHZ RLP	GARNIEL & MIERWALD	Bodenbrüter/bodennahe Vegetation	Nisthilfen	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Baumhöhlen	an/in Gebäuden/ anthropog. Strukturen	Freibrüter/Gehölzbrüter	Mastenbrüter	Schwimmnest/Nest umgeben von Wasser/über-	Erdhöhlen	Felswand, Felshöhlen, Steinbruch	Höhle in Steilhang/Sandhang	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweis
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	1		b		100m					x	x						x		x		V1, E2, M1, M2, M3
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	B	1		b		100m	x		x	x								x		x		V1, E1, M2, M3

Artname	Artname wissen.	Status Brut-Gast	Häufigkeit Brutpaare (Anzahl Ex.)	RL D 2020	Schutz BNatSchG	EHZ RLP	GARNIEL& MIERWALD	Bodenbrüter/bodennahe Vegetation	Nisthilfen	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Baumhöhlen	an/in Gebäuden/ anthropog. Strukturen	Freibrüter/Gehölzbrüter	Mastenbrüter	Schwimmnest/Nest umgeben von Wasser/über-	Erdhöhlen	Felswand,Felhöhlen, Steinbruch	Höhle in Steilhang/Sandhang	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweis
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	1		b		100m						x						x		x		V1, E2, M1, M2, M3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	G	(1)		b		200m						x									keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	G	(1)		b		100m		x		x	x	x									keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3
Elster	<i>Pica pica</i>	G	(1)		b		100m						x	x								keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	(2)		b		200m	x														keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3

Artname	Artname wissen.	Status Brut-Gast	Häufigkeit Brutpaare (Anzahl Ex.)	RL D 2020	Schutz BNatSchG	EHZ RLP	GARNIEL& MIERWALD	Bodenbrüter/bodennahe Vegetation	Nisthilfen	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Baumhöhlen	an/in Gebäuden/ anthropog. Strukturen	Freibrüter/Gehölzbrüter	Mastenbrüter	Schwimmnest/Nest umgeben von Wasser/über-	Erdhöhlen	Felswand,Felhöhlen, Steinbruch	Höhle in Steilhang/Sandhang	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweis
Gartengras- mücke	<i>Sylvia borin</i>	G	(1)		b		100m						x									keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	1		b		200m						x						x		x		V1, E2, M1, M2, M3
Graugans	<i>Anser anser</i>	G	(2)		b		100m	x					x									keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	(1)		b		200m						x									keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3
Halsbandsit- tich	<i>Psittacula krameri</i>	G	(4)		b		o.A.		x		x											keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3

Artnamen	Artnamen wissen.	Status Brut-Gast	Häufigkeit Brutpaare (Anzahl Ex.)	RL D 2020	Schutz BNatSchG	EHZ RLP	GARNIEL& MIERWALD	Bodenbrüter/bodennahe Vegetation	Nisthilfen	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Baumhöhlen	an/in Gebäuden/ anthropog. Strukturen	Freibrüter/Gehölzbrüter	Mastenbrüter	Schwimmnest/Nest umgeben von Wasser/über-	Erdhöhlen	Felswand,Felshöhlen, Steinbruch	Höhle in Steilhang/Sandhang	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweis
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B-Rand	2+		b	100m				x		x					x					störungstolerante Art der Siedlungen, Brut außerhalb Eingriffsbereich	M2, M3
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	G	(3)		b	100m		x	x			x	x									keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	G	(1)	V	s	300m	x															keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3
Höcker- schwan	<i>Cygnus olor</i>	G	(1)		b	100m	x															keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3

Artname	Artname wissen.	Status Brut-Gast	Häufigkeit Brutpaare (Anzahl Ex.)	RL D 2020	Schutz BNatSchG	EHZ RLP	GARNIEL& MIERWALD	Bodenbrüter/bodennahe Vegetation	Nisthilfen	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Baumhöhlen	an/in Gebäuden/ anthropog. Strukturen	Freibrüter/Gehölzbrüter	Mastenbrüter	Schwimmnest/Nest umgeben von Wasser/über-	Erdhöhlen	Felswand,Felhöhlen, Steinbruch	Höhle in Steilhang/Sandhang	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweis
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	G	(1)		b		100m						x									keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	2		b		100m		x		x	x							x		x		V1, E1, M2, M3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	G	(1)	3	b		300m						(x)									keine Betroffenheit, da Gastvogel	M1, M2, M3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	3		b		200m						x						x		x		V1, E2, M1, M2, M3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	1		b		200m	x											x		x		V1, M2, M3
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	G	(2)		b		o.A.	x			x		x	x								keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3

Artname	Artname wissen.	Status Brut-Gast	Häufigkeit Brutpaare (Anzahl Ex.)	RL D 2020	Schutz BNatSchG	EHZ RLP	GARNIEL& MIERWALD	Bodenbrüter/bodennahe Vegetation	Nisthilfen	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Baumhöhlen	an/in Gebäuden/ anthropog. Strukturen	Freibrüter/Gehölzbrüter	Mastenbrüter	Schwimmnest/Nest umgeben von Wasser/über-	Erdhöhlen	Felswand,Felshöhlen, Steinbruch	Höhle in Steilhang/Sandhang	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweis
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	G	(1)		b		200m						x									keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	G	(1)	V	b		400m / 58db A						x									keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G	(2)		b		200m					x	x	x			x					keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	1		b		100m					(x)	x						x		x		V1, E2, M1, M2, M3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	(1)		b		100m	x				(x)										keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3

Artnamen	Artnamen wissen.	Status Brut-Gast	Häufigkeit Brutpaare (Anzahl Ex.)	RL D 2020	Schutz BNatSchG	EHZ RLP	GARNIEL& MIERWALD	Bodenbrüter/bodennahe Vegetation	Nisthilfen	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Baumhöhlen	an/in Gebäuden/ anthropog. Strukturen	Freibrüter/Gehölzbrüter	Mastenbrüter	Schwimmnest/Nest umgeben von Wasser/über-	Erdhöhlen	Felswand,Felhöhlen, Steinbruch	Höhle in Steilhang/Sandhang	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweis
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B-Rand	1+	3	b	100m					x	x										störungstolerante Art der Siedlungen, Brut außerhalb Eingriffsbereich	M2, M3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	G	(1)		b	100m							x									keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	G	(2)			o.A.						x										keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	G	(1)		b	100m						x	x									keine Betroffenheit, da Gastvogel	M2, M3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	1		s	100m		x				x	x	x			x					s. Einzelartprüfung	

Artnamen	Artnamen wissen.	Status Brut-Gast	Häufigkeit Brutpaare (Anzahl Ex.)	RL D 2020	Schutz BNatSchG	EHZ RLP	GARNIEL& MIERWALD	Bodenbrüter/bodennahe Vegetation	Nisthilfen	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Baumhöhlen	an/in Gebäuden/ anthropog. Strukturen	Freibrüter/Gehölzbrüter	Mastenbrüter	Schwimmnest/Nest umgeben von Wasser/über-	Erdhöhlen	Felswand,Felshöhlen, Steinbruch	Höhle in Steilhang/Sandhang	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSch G	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSch G	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweis
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	3		b		200m	x											x		x		V1, M2, M3

13.3 Art-für-Art-Prüfung Gruppe der Reptilien

13.4 Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter			
Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene Art			
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Rheinland-Pfalz
3 Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU : kontinentale Region (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art			
<p>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt offene bis halboffene Flächen, wie z.B. Brachen und Böschungen. Zur Eiablage werden offene und grabbare Bodenstellen benötigt. Die Überwinterung (ca. September bis April) erfolgt im Boden. Als Tagesverstecke dienen unterschiedliche Strukturen wie z.B. Holzhaufen, Erdlöcher etc..</p> <p>Die Größe der individuellen Aktionsräume ist sehr unterschiedlich, beträgt aber für erwachsene Tiere durchschnittlich ca. 150 m². Als Mindestfläche für eine Population werden ca. 3-4 ha angenommen, wobei letztlich die Habitatqualität entscheidend ist. Die Art ist oft durch Bauvorhaben betroffen, durch die ihre Lebensräume inklusive Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können.</p> <p>4.2 Verbreitung</p> <p>Die Art ist in Europa, Deutschland und auch in Rheinland-Pfalz noch weit verbreitet und stellenweise häufig zu finden.</p>			

13.4	Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter			
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell Die Zauneidechse besiedelt fast alle Offenlandflächen, d.h. alle Flächen, die gepflegt werden oder durch Nutzung offengehalten werden. Ein Großteil (ca. 70 %) des Untersuchungsgebiets ist allerdings durch Sukzession schon stark verbuscht bzw. bewaldet oder auch durch Gebäude versiegelt, so dass auf diesen Flächen keine Besiedlung möglich ist. Vermutlich war die Art im Untersuchungsgebiet früher wesentlich weiter verbreitet. Die Art wird zu den Verlierern des Klimawandels gezählt. Ein kleiner Anteil des von der sehr weit zu fassenden lokalen Population genutzten Areals ist von der Planung direkt betroffen. Da es sich um ganzjährig genutzte Lebensräume der Art handelt, sind neben Jagdhabitaten auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.				
13.5				
Mauereidechse				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland (2009): V		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen (2010): 3		
3 Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig	ungünstig
		unzureichend	schlecht	
EU : kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				

13.4	Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter				
	Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
	Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	(Erste Einschätzung des Erhaltungszustandes durch LBM 2011)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen					
<p>Ursprüngliche Lebensräume der Mauereidechse waren sonnenexponierte Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, gerölldurchsetzte Trockenrasen, lichte Steppenheidewälder sowie Kiesbänke entlang mäandrierender Flüsse. Da diese im Laufe der Entwicklung zur heutigen Kulturlandschaft vielfach verloren gingen, stellen anthropogen geprägte (Sekundär-)Biotope mit südlicher Exposition momentan die bevorzugt besiedelten Lebensräume dar: Weinbergsmauern, (Burg-)Ruinen, Garten- und Friedhofsmauern, Bahndämme (Gleisschotter), Ruderalflächen auf Industriebrachen, Steinbrüche und Kiesgruben sowie Uferplasterungen, Stützmauern und Steinschüttungen, gelegentlich so-gar Holzstapel. Neben Sonnplätzen sind tiefe Fels- und Mauerspalten von ausschlaggebender Bedeutung. Bei einem optimalen Deckungsgrad von 10–40% finden die Tiere Plätze zum Aufheizen, zum Verstecken sowie zu Nahrungssuche.</p>					
4.2 Verbreitung					
<p>Verbreitung in Europa: Das Verbreitungsareal der Art reicht vom Schwarzen Meer (Rumänien und Nordwestanatolien) bis nach Mittelspanien und von Kalabrien (Süditalien) bis zur französischen Kanalküste. Die Nordgrenze verläuft sehr wellenförmig von der Normandie über den südlichen Teil von Belgien und den Niederlanden bis nach Südwestdeutschland, umfasst die Schweiz, Österreich und den nördlichen Balkan.</p> <p>Verbreitung in Deutschland: In Deutschland liegt der Schwerpunkt des Vorkommens in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Saarland und im westlichen Baden-Württemberg. Eher randständig werden Nordrhein-Westfalen und Hessen besiedelt und auch in Bayern liegt ein kleines Vorkommensgebiet bei Oberaudorf mit Anschluss an österreichische Populationen im oberen Inntal. Aufgrund verschiedener Einwanderungswege aus Südwest und Süd werden bis zu drei Unterarten in Deutschland als autochthon angesehen. Die bundesweit bedeutendsten und individuenreichsten Populationen finden sich in den klimabegünstigten Tallagen rheinland-pfälzischer Flüsse (Saar, Mosel, Ahr, Nahe, Rhein und Lahn) sowie in Baden-Württemberg in der Rheinebene und entlang des Neckars.</p>					

13.4 Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Mauereidechse wurde an verschiedenen Stellen im Plangebiet gefunden. Die Fundpunkte konzentrieren sich an sonnenexponierten Saumstrukturen, offene Bereiche und steinigen Bereichen an den Gleisen. Andere Bereiche wie stark verschattete oder zugewachsene Flächen haben nur eine geringe Habitateignung.

Die unmittelbar angrenzenden Gleisbereiche bieten ebenfalls hochwertige Mauereidechsenhabitate. Hier besteht eine Verbindung zu den Vorkommen entlang der Gleisanlagen. Ein Einwandern von Individuen aus dieser Richtung ist wahrscheinlich.

Das Mauereidechsenvorkommen im Plangebiet ist als Teilvorkommen der Mauereidechsenpopulation in Budenheim einzustufen.

Die Mauereidechse ist Gewinner des Klimawandels einzustufen und breitet sich zunehmend aus.

.

13.4 Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

Summarisch für alle Reptilien, aufgrund der gleichen Betroffenheiten

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Teil des durch die lokale Population genutzten Lebensraums mit den vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geht durch die Baumaßnahmen (direkte Zerstörung durch Baumaschineneinsatz) auf einer Fläche von ca. 2,6 ha dauerhaft verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Auf einer Fläche von ca. 1,5 ha sind neue Zauneidechsenlebensräume zu entwickeln, die auch die wichtigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten. Hierfür können bereits individuenschwach besiedelte aber sonst sehr gut geeignete Flächen optimiert und neue Strukturen angelegt werden, um die Kapazität für Zauneidechsenindividuen zu erhöhen. Als Fortpflanzungsstätten werden insbesondere Sandhaufen, als Ruhestätten (Überwinterungsquartiere, Tagesverstecke, Sonnstrukturen) werden Totholzhaufen angelegt.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Die notwendigen neue Habitate mit den neuen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechen den typischen bis optimalen Strukturen, die von der Zauneidechse genutzt werden. Sie liegen im Bereich des lokalen Vorkommens der Population, so dass der räumliche Zusammenhang gegeben ist. Durch die frühzeitige Anlage und die Umsiedlung kommt es zu einer zeitnahen Besiedelbarkeit der Fläche und Nutzung der Strukturen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden)? ja nein

Je nach Durch die Baumaßnahme kann es zu einer direkten Tötung bzw. Verletzung von ca. 53 - 153 Zauneidechsenindividuen kommen.

13.4 Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich)? ja nein

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen/Verletzungen von Reptilienindividuen muss eine Umsiedlung durchgeführt werden. Zusätzlich ist gegen eine Wiedereinwanderung von Individuen ins Baufeld eine Abzäunung (Reptilienschutzzaun) zu installieren.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Rückwanderungsversuche einzelner Tiere, das Übersehen einzelner Tiere und die Einwanderung einzelner standortfremder Tiere können nicht 100%ig ausgeschlossen werden. Auch kann die verkehrsbedingte Tötung von Einzeltieren nicht 100%ig ausgeschlossen werden.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

siehe Pkt. 6.1.d ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

siehe Pkt. 6.2.c

Das **bau- und betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko** beschränkt sich allerdings auf einzelne Tiere der lokalen Population und stellt sich im Ergebnis als **nicht signifikant** dar.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Durch die Baumaßnahme käme es (neben einer direkten Tötung bzw. Verletzung von Zauneidechsenindividuen) auch zu Störungen während der Fortpflanzungs-, Eiablage- und Schlupfzeiten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch den oberflächennahen Schnitt der Gehölze im Winter und der Umsiedlung vor der Eiablage werden die Auswirkungen minimiert.

13.4	Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter
c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Da die Ersatzflächen dauerhaft für die Zauneidechse entwickelt und gepflegt werden, ist eine erhebliche Störung nicht zu befürchten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
7.Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen -entfällt- § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
7.1 Ausnahmegründe	
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art werden durch die Vorhabensträger und deren Planer dargestellt.	
Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!	
7.2 Prüfung von Alternativen	
Gibt es eine zumutbare Alternative? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Prüfung von Alternativen ist in den Planunterlagen durch die Planer darzulegen.	
7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff	
Genauere Daten zum Erhaltungszustand der lokalen Population, deren Abgrenzung sehr weit gefasst werden kann, liegen nicht vor. Die Zauneidechse kommt aber auch in Offenlandflächen vor, die an das geplante Baugebiet angrenzen, wie z.B. im Steinbruch und in den Flächen zwischen Steinbruch und Ortslage. Weiterhin wird das Budenheimer Unterfeld besiedelt; diese Gebiete sind jedoch durch die stark befahrene Landstraße von den Vorkommen im Baugebiet getrennt.	
b) Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz, Deutschland/kontinentale Region, der EU	

13.4 Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter

Der Erhaltungszustand der Art wird in Rheinland-Pfalz, in Deutschland und in der EU als ungünstig eingestuft.

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern

ja nein

Dank der vorgesehenen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern. Die hochwertigen Lebensraumstrukturen stehen den Tieren rechtzeitig zur Verfügung und werden erfahrungsgemäß auch umgehend angenommen. Durch das Angebot von neuen Eiablage- und Überwinterungsstätten wird zum einen die Reproduktionswahrscheinlichkeit erhöht und zum anderen die Wintermortalität (vor allem im ersten Jahr) reduziert. Mit diesen beiden Stellschrauben wird sich die populationsökologisch wichtige Reproduktionsrate erhöhen und damit eventuelle nicht vermeidbare baubedingte Verluste kompensiert.

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischer Ebene verschlechtern? ja nein

Wie in 7.3c) dargelegt wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern, so dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischem Niveau nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)? ja nein

Durch weitere geeignete habitatverbessernde Maßnahmen könnte, falls notwendig zusätzlich gewährleistet werden, dass der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt.

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ja nein

Erfahrungsgemäß werden die im Vorfeld und begleitend zur Verfügung gestellten neuen Lebensraumstrukturen umgehend angenommen, so dass es bereits auf kleinräumig lokaler Ebene zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Art kommt.

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ja nein

siehe 7a-d und f

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

13.4 Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

13.6 Einzelartprüfung Turmfalke

Turmfalke				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland (2020): ungefährdet		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Rheinland-Pfalz (2014): ungefährdet		
Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz				
Ryslavý, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, (57), 13–112.				
3 Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig-unzureichend	ungünstig-schlecht
EU : kontinentale Region (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rheinland-Pfalz (Simon et al. 2014)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Turmfalke bewohnt halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder. Im Siedlungsbereich kommt er überwiegend an hohen Gebäuden (Kirchen, Hochhäuser, Industrieanlagen, Schonsteinen, große Brückenbauwerke, Gittermasten). Der Turmfalke ist ein Gebäude-, Baum-(Gittermast)- und Felsenbrüter und brütet in Halbhöhlen und mehr oder weniger geschlossenen Nistkästen (z.B. Schleiereulen). Zudem ist er Nachnutzer von Krähen- und Elsternestern. Bei entsprechendem Nistplatz- und Nahrungsangebot auch in „lockeren Kolonien“ (Südbeck et al. 2005).				

Turmfalke

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Da eine Besiedlung eines Horstes, eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte, durch streng geschützte Vogelarten, hier den Turmfalken, vorliegt, müssen im Vorfeld der Entfernung des Nestes durch eine Rodung / Fällung des Baumes, 2 Nisthilfen, Turmfalken-Kästen (z.B. Turmfalkennisthöhle Nr.28 von Schwegler oder vergleichbar), im Einzugsbereich des aktuellen Nestes installiert werden. Hierzu können Bäume, aber auch Gebäudefassaden im Umfeld genutzt werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt können Individuen getötet/verletzt werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Der Zeitraum der Baufeldräumung und damit einhergehend notwendigen Beräumung der Ackerflächen, Baumfällungen, Rodungen von Gehölzen und das Abschieben des Oberbodens, also der Beginn der Bautätigkeiten, dürfen nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Zeiten abgewichen werden, wenn eine ökologische Baubegleitung oder Umweltbaubegleitung (UBB) die auszuführenden Maßnahmen begutachtet, die Naturschutzbehörde informiert ist und die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausgeschlossen werden können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG, u.a. Tötung, Verletzung von besonders geschützten Tieren) [vgl. Maßnahme V1 in Kapitel 9].

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Turmfalke	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Von der Umsetzung des Bebauungsplans geht keine populationswirksame Störung aus. Im Umfeld des aktuellen Nistplatzes bleiben ausreichend Brutmöglichkeiten erhalten, die dem Brutplatzanspruch des Turmfalken entsprechen und zum Ausweichen geeignet sind.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1	
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	

Turmfalke

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesamsetzungen** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG **vor** ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmegesamsetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**